



Europäisches Programm für Schulen

Seit dem 1. August 2017, vor Beginn des Schuljahres 2017-2018, ist das neue europäische Schulprogramm in Kraft getreten. Es ersetzt die europäischen Programme „Schulmilch“ und „Schulobst und -gemüse“.

Das europäische Programm für Schulen ist Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik und wird durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert. Es kommt der Landwirtschaft zugute und trägt angesichts der abnehmenden Konsums von Obst, Gemüse und Milchprodukten vor allem bei Kindern und der steigenden Zahl übergewichtiger Kinder aufgrund der Essgewohnheiten mit einem zunehmenden Verzehr stark verarbeiteter Lebensmittel mit einem hohen Anteil an Zucker, Salz, Fetten und Zusatzstoffen zugleich zur Gesundheitsförderung bei.

Das europäische Programm für Schulen sieht vor, dass unter Verwendung der europäischen Beihilfe und einer Beihilfe der wallonischen Region an die Schüler der Vor- und Primarschulen in der wallonischen Region, die normalen oder besonderen Ganztagsunterricht geben und von der französisch- oder deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden, mindestens zwanzig Mal innerhalb eines Schuljahres Obst, Gemüse und/oder Milch, Milchprodukte anliefern und ausgegeben werden.

Die Beihilfehöchstgrenze beträgt 10 € pro Schüler und Schuljahr für die Abgabe und Verteilung von Obst und Gemüse und 10 € pro Schüler und Schuljahr für die Abgabe und Verteilung von Milch und Milchprodukten.

Die Schulen wählen Lieferanten aus, deren Produkte nach den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen beihilfefähig sind. Sie schießen die Gelder vor und reichen vierteljährlich einen Beihilfeantrag bei der Verwaltung ein.

Damit die Ausgabe der Erzeugnisse einen möglichst großen Einfluss auf die Essgewohnheiten entwickelt, muss für jeden Schüler, der an dem europäischen Programm für Schulen teilnimmt, auch mindestens eine begleitende erzieherische Maßnahme durchgeführt von der Schule werden.



Das europäische Programm für Schulen wie es in Wallonien umgesetzt wird, ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (GDLNU), der Wallonische Agentur für die Förderung einer Qualitätslandwirtschaft (APAQ-W), der französischsprachigen und der deutschsprachigen Gemeinschaft, des Amtes für Geburt und Kindheit und des Kollegiums der Produzenten.

Das europäische Programm für Schulen wird im Weiteren „Programm“ genannt.

Nachstehend finden Sie die Kontaktdaten der Behörde, die zurzeit das Programm betreut und im Weiteren „GDLNU“ genannt wird.

Öffentlicher Dienst der Wallonie

Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Abteilung Landwirtschaft

Direktion für die Verwaltung der gemeinsamen Organisation der Märkte

Chaussée de Louvain 14

B-5000 Namur

Progecole.dgo3@spw.wallonie.be

Tel.: +32 (0)81 64 97 90

Fax: +32 (0)81 64 95 77

1. Antrag auf Teilnahme am Programm und Zulassung als Beihilfeantragsteller

Schulen, die am Programm teilnehmen wollen, müssen **das Formular für den Antrag auf Teilnahme vor dem bestimmten Tag nach dem Stichtag zur Einreichung der Teilnahmeanträge des betreffenden Schuljahres** über den Link, den ihnen die GDLNU jährlich per E-Mail an ihre offizielle EMail-Adresse sendet, ausfüllen und einsenden.

Falls die zu diesem Zeitpunkt eingesandten Teilnahmeanträge eine größere Anzahl von Schülern betreffen als vom Minister vorgegeben, trifft die GDLNU unter den Schulen, die einen Teilnahmeantrag eingereicht haben, anhand objektiver Kriterien eine Auswahl nach dem objektiven Auswahlverfahren, das in der E-Mail beschrieben wird, die zusammen mit dem Formular für den Antrag auf Teilnahme versandt wird.

Kann die Auswahl nicht nach objektiven Kriterien und einem spezifischen Auswahlverfahren getroffen werden und wenn mehrere Schulen gleichermaßen die Voraussetzungen erfüllen, dann wählt die GDLNU die Schulen nach dem Einreichungsdatum der Teilnahmeanträge aus ("Windhundverfahren").

Die GDLNU benachrichtigt die Schule innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Tag nach dem Stichtag zur Einreichung der Teilnahmeanträge über eine Annahme oder Ablehnung Ihres Teilnahmeantrags. Die Bewilligung der Teilnahme am Programm gilt nur für das auf dem Antragsformular angegebene Schuljahr.



Die Annahme des Teilnahmeantrags der Schule gilt als Zulassung der Schule als Beihilfeantragsteller. Die Zulassung gilt nur für die Dauer des Schuljahres, in dem am Programm teilgenommen wird.

Mit dem Einreichen des Teilnahmeantrags geht die Schule automatisch die in Punkt 2 unter 8, 9, 10 und 11 aufgeführten mit der Zulassung verbundenen Verpflichtungen ein.

Kommt eine Schule, die als Beihilfeantragstellerin zugelassen ist, ihren Verpflichtungen aus dem Programm nicht nach, kann die Zulassung und damit ihre Teilnahme am Programm eine gewisse Zeit lang ausgesetzt oder zurückgezogen werden, je nach der Schwere des Verstoßes und entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Eine Aussetzung oder ein Entzug der Zulassung kommt nicht zur Anwendung in den folgenden Fällen:

- Der Verstoß ist auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen.
- Der Verstoß ist auf einen offensichtlichen Fehler zurückzuführen, der durch die GDLNU anerkannt wurde.
- Der Verstoß ist auf einen Fehler seitens der GDLNU oder einer anderen Behörde zurückzuführen, den die Schule nachvollziehbarerweise nicht feststellen konnte.
- Die Schule kann auf eine Weise, welche die GDLNU als überzeugend erachtet, nachweisen, dass sie keinen Fehler begangen hat, indem sie den im Rahmen des Programms vorgegebenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder die GDLNU kommt auf andere Weise zu der Auffassung, dass die Schule keinen Fehler begangen hat. - Der Verstoß ist geringfügig.

2. Verpflichtungen der am Programm teilnehmenden Schule

Für die Teilnahme am Programm verpflichtet sich die Schule zu Folgendem:

1. Verteilung und kostenlose Ausgabe an alle am Programm teilnehmenden Schüler der Erzeugnisse gemäß dem von der GDLNU übermittelten Ausgabezeitplan
2. Durchführung mindestens einer begleitenden erzieherischen Maßnahme für alle am Programm teilnehmenden Schüler
3. Übermittlung der diesbezüglichen Mitteilungen der GDLNU an die Eltern der am Programm teilnehmenden Schüler
4. auf Anfrage der GDLNU Übermittlung von Fragebögen an die Eltern der am Programm teilnehmenden Schüler, mit denen zum Verzehr von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten seitens der Schüler angehalten werden soll
5. Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das Programm nach den Anweisungen der GDLNU
6. auf Anfrage der GDLNU Begleitung der Änderung der Essgewohnheiten der Schüler im Unterricht, um bei diesen gesunde Essgewohnheiten zu festigen
7. Aufbewahrung der Nachweise über mindestens vier Jahre gemäß Artikel 43 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz



Um als Beihilfeantragsteller zugelassen werden zu können, verpflichtet sich die Schule außerdem:

8. dafür zu sorgen, dass die beihilfefähigen Erzeugnisse in der Schule, für die Beihilfe beantragt wird, den Kindern zum Verzehr bereitgestellt werden;
9. zu Unrecht gezahlte Beihilfen für die Mengen zurückzahlen, bei denen festgestellt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht an die Kinder ausgegeben wurden oder nicht beihilfefähig sind;
10. der GDLNU auf Anfrage die Nachweise vorzulegen;
11. der GDLNU die Möglichkeit einzuräumen, eventuell erforderliche Kontrollmaßnahmen durchzuführen, insbesondere betreffend die Prüfung der Bücher und die Kontrolle der Erzeugnisse;

Kommt eine Schule ihren Verpflichtungen im Rahmen des Programms nicht nach, können ihr nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes Strafen auferlegt werden.

Die Nichterfüllung einer der unter 1°, 2°, 3°, 5°, 7° genannten Verpflichtungen kann die Ablehnung des Teilnahmeantrags, den die Schule für das auf die Feststellung eines Verstoßes gegen mindestens eine der genannten Verpflichtungen folgende Schuljahr gestellt hat, nach sich ziehen.

Die am Programm teilnehmende Schule teilt der GDLNU etwaige Änderungen der im Antragsformular für die Teilnahme angegebenen Daten mit.

3. Beihilfefähige Erzeugnisse

Beihilfefähig im Sinne des Programms zur Ausgabe von Milch und Milcherzeugnissen sind:

- wärmebehandelte Kuh-, Ziegen- und Schafsmilch und deren laktosefreie Varianten
- Milcherzeugnisse aus Kuh-, Ziegen- und Schafsmilch ohne Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao:
- Naturbuttermilch und Natursauermilch
- Vollfettnaturjoghurt
- Käse aus Kuh-, Ziegen-, Schafs oder Büffelmilch mit höchstens 10 % milchfremden Inhaltsstoffen mit Ausnahme von Zucker und Honig und die in der Aufstellung auf der Website der APAQ-W aufgeführt ist : <http://www.apaqw.be/Resultats-recherche-fromages.aspx>)

Beihilfefähig im Sinne des Programms zur die Abgabe und Verteilung von Obst und Gemüse sind:

- frisches Obst und Gemüse aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entsprechend der Jahreszeit (siehe Aufstellung in Anlage 1); der Anteil an Zitrusfrüchten entspricht höchstens 25 % der Ausgaben (2,5 € pro Schüler) pro Jahr und Schule ; die Verwendung von Zitrus Säften für Aufbewahrungszwecke ist erlaubt;
- Säfte, die ausschließlich aus in der Aufstellung enthaltenem beihilfefähigem frischem Obst und Gemüse hergestellt wurden(siehe Aufstellung in Anlage 1), auch Mischungen aus zugelassenen beihilfefähigen Erzeugnissen, mit Ausnahme von Säften, die Zitrusfrüchte enthalten;



- Suppen und Kompotte, die ausschließlich aus in der Aufstellung enthaltenem beihilfefähigem frischem Obst und Gemüse hergestellt wurden, auch Mischungen aus zugelassenen beihilfefähigen Erzeugnissen.

Die Zugabe von Salz, Zucker, Fetten und künstlichen Süßstoffen und Geschmackverstärkern (E 620 bis E 650) zu den oben genannten Erzeugnissen ist streng untersagt.

Es ist verboten, den oben aufgeführten Produkten während der Verteilung Zucker oder Honig hinzuzufügen.

Die Schule ist verpflichtet, zu Unrecht gezahlte Beihilfen für die Mengen zurückzuzahlen, bei denen festgestellt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht beihilfefähig sind.

4. Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse an die am Programm teilnehmenden Schüler

Die Teilnahme der Schule am Programm beinhaltet die Abgabe und kostenlose Verteilung von Obst, Gemüse und/oder Milch, Milchprodukten an die am Programm teilnehmenden Schüler.

Der Zeitplan für die Verteilung sowie die Aufmachung der zu verteilenden Produkte wird durch die Schulen festgelegt.

In der Mitteilung der Zustimmung zur Teilnahme am Programm fordert die GDLNU die Schule auf, ihr den Zeitplan für die Ausgabe von Obst und Gemüse bzw. von Milch und Milchprodukten im Rahmen des Programms zu übermitteln.

Entscheidet sich eine Schule für die Abgabe und Verteilung von Obst und Gemüse und für die Abgabe und Verteilung von Milch und Milchprodukten, führt sie die Ausgabe so durch, dass die Ausgabe von Obst und Gemüse an einem anderen Tag erfolgt als die Ausgabe von Milch und Milchprodukten.

Die teilnehmende Schule räumt bei der Ausgabe der Erzeugnisse an die Schüler frischen Produkten den Vorrang ein und stellt sicher, dass wenigstens bei den ersten beiden Ausgaben von Erzeugnissen exklusiv frisches Obst und Gemüse und Trinkmilch ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Erzeugnisse findet morgens außerhalb der regulären Zeiten der von der Schule organisierten Mahlzeiten statt.

Die Schulen werden aufgefordert, Milch und Milchprodukte am frühen Morgen und Obst und Gemüse in der Pause am Vormittag auszugeben, entsprechend den medizinischen Ernährungsempfehlungen.

Untersagt ist:

- die Verwendung der Erzeugnisse zur Zubereitung der Mahlzeiten
- der Weiterverkauf der Erzeugnisse
- die Ausgabe der Erzeugnisse an die Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule



Die Schule ist verpflichtet, jedwede zu Unrecht gezahlte Beihilfe für die Mengen zurückzuzahlen, bei denen festgestellt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht außerhalb an die Schüler im Anschluss an die oben genannten Anforderungen verteilt wurden.

5. Durchführung begleitender erzieherischer Maßnahmen

Die an dem Programm teilnehmende Schule muss in jedem Schuljahr ihrer Teilnahme am Programm mindestens eine begleitende erzieherische Maßnahme für alle teilnehmenden Schüler durchführen. In jedem Schuljahr kann eine andere begleitende erzieherische Maßnahme durchgeführt werden.

Die Schule führt eine oder mehrere der begleitenden erzieherischen Maßnahmen durch, welche die Wallonische Agentur für die Förderung einer Qualitätslandwirtschaft (APAQ-W) vorschlägt. <http://www.apaqw.be/Milch-Frucht-und-Gemuse-Schule.aspx>

Die Schule kann der GDLNU auch eine andere begleitende erzieherische Maßnahme zur Genehmigung vorlegen, die als pädagogische Maßnahme im Rahmen ihres Schularbeitsplans vorgesehen ist.

Die begleitende(n) erzieherische(n) Maßnahme(n) und der Zeitraum für deren Umsetzung innerhalb des Schuljahres werden im Teilnahmeantrag angegeben.

Die Umsetzung der erzieherischen Maßnahmen muss im Rahmen der Verteilung der Produkte stattfinden.

Nach Durchführung einer begleitenden erzieherischen Maßnahme verfasst die Schule einen Bericht über die Maßnahme. Der Bericht wird spätestens zusammen mit dem letzten von der Schule eingereichten Beihilfeantrag der GDLNU übermittelt.

Der Bericht enthält mindestens:

- Identifizierung der Schule
- Identifizierung der an der Maßnahme teilnehmenden Schulniederlassung
- Schuljahr der Teilnahme an der Maßnahme
- Anzahl der Schüler, die an der Maßnahme teilgenommen haben
- Ort, Beginndatum und Dauer der Maßnahme
- was die Schüler bei der betreffenden Maßnahme in Bezug auf eine gesunde Ernährung gelernt haben

6. Informationsmaterial zum Programm

Informationsmaterial zum Programm, das die am Programm teilnehmende Schule erstellt, sowie Unterrichtsmaterial und Lehrmittel für die Durchführung der in ihrem Schularbeitsplan als begleitende erzieherische Maßnahmen anerkannten pädagogischen Maßnahmen sind mit der europäischen Flagge und mit dem Vermerk „Programm für Schulen“ versehen sowie, sofern die Größe des Materials und der Instrumente es erlauben, mit dem finanziellen Beitrag der Europäischen Union.



Der Hinweis auf den finanziellen Beitrag der Europäischen Union muss mindestens genauso gut sichtbar sein wie der auf den Beitrag der wallonischen Region.

Die teilnehmende Schule hält sich an die Anweisungen der GDLNU in Bezug auf die Verbreitung von Informationsmaterial zum Programm. Die Anweisungen sind der Mitteilung über die Zulassung der Teilnahme der Schule am Programm und allen späteren Schreiben zu entnehmen.

Wenn die GDLNU ein Plakat als Kommunikationsmittel bereitstellt, hängt die Schule das Plakat dauerhaft und im vorgeschriebenen Format an gut sichtbarer Stelle am Haupteingang der Schule und deren teilnehmenden Standorten auf.

Das Plakat zum Programm kann dann über das Landwirtschaftsportal der Wallonie ausgedruckt werden.

Die GDLNU kann weitere Kommunikationsmittel bereitstellen, um die Öffentlichkeit über den finanziellen Beitrag der Europäischen Union zum Programm zu informieren.

7. Beihilfe und Antrag auf Beihilfe für die Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse

7.1. Höhe der Beihilfe für die Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse

Die Beihilfegrenze beträgt 10 € je Schüler und Schuljahr für die Abgabe und Verteilung von Obst und Gemüse und 10 € je Schüler und Schuljahr für die Abgabe und Verteilung von Milch und Milchprodukten.

7.2. Antrag auf Beihilfe für die Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse

Um die Beihilfe für die **Abgabe und Verteilung** von Erzeugnissen zu erhalten, muss die am Programm teilnehmende Schule bei der GDLNU für jeden Ausgabezeitraum einen Beihilfeantrag stellen, dem sämtliche verlangten Nachweise beigefügt werden.

Es gibt drei Ausgabezeiträume: 1. September (ein anderes Datum kann je nach Schuljahr festgelegt werden) bis 31. Dezember, 1. Januar bis 31. März und 1. April bis 30. Juni.

Entscheidet sich eine Schule für die **Abgabe und Verteilung** von Obst und Gemüse und **Abgabe und Verteilung** von Milch und Milchprodukten, müssen zwei getrennte Anträge gestellt werden.

Die Schule verwendet hierfür ausschließlich das Beihilfeantragsformular für den betreffenden Ausgabezeitraum, das ihr von der GDLNU zusammen mit der Mitteilung über die Zulassung zur Teilnahme am Programm übermittelt wurde.

Andere Antragsunterlagen gelten als nichtig und ungültig und werden an die Schule zurückgesandt.

Der Beihilfeantrag wird innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Ausgabezeitraums gestellt, der Gegenstand des Beihilfeantrags ist.



Demnach muss der Beihilfeantrag spätestens bei der GDLNU eingereicht werden:

- am 31. März für den Ausgabezeitraum vom 1. September (ein anderes Datum kann je nach Schuljahr festgelegt werden) bis 31. Dezember
- am 30. Juni für den Ausgabezeitraum vom 1. Januar bis 31. März
- am 30. September für den Ausgabezeitraum vom 1. April bis 30. Juni

Beihilfeanträge können erst nach Ablauf des Ausgabezeitraums gestellt werden, auf den sie sich beziehen. Vorzeitig gestellte Beihilfeanträge werden so behandelt, als seien sie am ersten Werktag nach Ablauf des Ausgabezeitraums, auf den sie sich beziehen, gestellt worden.

Wird die Antragsfrist überschritten, so wird die Beihilfe zwar gezahlt, aber in geringerer Höhe:

- Verringerung um 5 % bei einer Fristüberschreitung um 1 bis 30 Kalendertage
- Verringerung um 10 % bei einer Fristüberschreitung um 31 bis 60 Kalendertage

Bei einer Fristüberschreitung von mehr als 60 Kalendertagen wird der verbleibende Beihilfebetrag um weitere 1 % pro Tag verringert.

Der Beihilfeantrag gilt nur als zulässig und als bei der GDLNU eingereicht, wenn er ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet ist.

Ordnungsgemäß ausgefüllt ist ein Beihilfeantrag, wenn er Folgendes enthält:

- Angabe der Anzahl der am Programm teilnehmenden Schüler, die am 30. September des Schuljahres im Schulregister verzeichnet sind
- Angabe der Anzahl der in dem Ausgabezeitraum durchgeführten Ausgaben, auf den sich der Beihilfeantrag bezieht
- Angabe des beantragten Gesamtbetrags an Beihilfe; der Betrag entspricht der Summe der Rechnungsbeträge einschließlich MwSt., die an den gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen ausgewählten Lieferanten für die Lieferung der beihilfefähigen Erzeugnisse (s. Punkt 8) für den Anteil der Erzeugnisse gezahlt wurden, der in dem Ausgabezeitraum, auf den sich der Beihilfeantrag bezieht, an die am Programm teilnehmenden Schüler ausgegeben wurde.

Der Beihilfeantrag ist nur zulässig, wenn ihm außerdem folgende Unterlagen beiliegen:

- Kopie aller Rechnungen für die im Beihilfeantrag aufgeführten Erzeugnisse
- Kopie der Kontoauszüge als Beleg für die Zahlung der betreffenden Rechnungen für die Erzeugnisse an den Lieferanten
- Kopie der die Erzeugnisse betreffenden Lieferscheine, welche vom Lieferanten ausgestellt und von einem Schulmitarbeiter gegengezeichnet wurde.

Auch für Beihilfeanträge, die an die Schule wegen Unvollständigkeit zurückgesendet werden oder für die fehlende Unterlagen nachgereicht werden müssen, gilt die Frist für die Einreichung des Beihilfeantrags, die im Schreiben der GDLNU angegeben ist.



8. Auswahl von Lieferanten, deren Produkte nach den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen beihilfefähig sind

Seit 1. Juli 2013 unterliegen Schulen den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen.

Die am Programm teilnehmenden Schulen müssen Lieferanten auswählen, deren Produkte nach den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen beihilfefähig sind.

Unbedingt zu beachten ist, dass die öffentliche Auftragsvergabe zur Auswahl der Lieferanten der beihilfefähigen Erzeugnisse entsprechend den Grundsätzen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen muss, insbesondere dem freien Warenverkehr, der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr, sowie den damit zusammenhängenden Grundsätzen der Gleichbehandlung, des Diskriminierungsverbots, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz. Die Schulen werden gebeten, den Hinweis auf dem GDLNU-Portal aufmerksam zu lesen.

Für jeden Lieferanten beihilfefähiger Erzeugnisse übermittelt die Schule der GDLNU zusammen mit der ersten Rechnung des betreffenden Lieferanten die Nachweise darüber, dass der Lieferant entsprechend den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen so ausgewählt wurde, dass Erzeugnisse in ausreichender Menge und angemessener Qualität und zum geringstmöglichen Preis zur Verfügung stehen.

Die zu übermittelnden Belege sind:

- der Beleg über die Konsultation aller Lieferanten, die Sie gegeneinander abgewogen haben.
 - Konsultation von Internetseiten:
eine Kopie des mit dem Datum der Konsultation versehenen Drucks aller besuchten Internetseiten.
 - Konsultation per Telefon (ist zu vermeiden!):
eine Kopie des Protokolls aller erfolgten Telefongespräche (Dieses Protokoll muss die Gesprächsdaten, die Namen der kontaktierten Lieferanten, die Beschreibung der Anfrage (= Auftragsgegenstand) sowie die Antworten der Lieferanten enthalten.
 - Konsultation auf schriftlichem Weg (Brief, E-Mail):
eine Kopie des Versandnachweises aller an die Lieferanten versandten Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots und eine Kopie der der Angebotsanfrage beigefügten Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sowie eine Kopie aller eingegangenen Angebote
- Eine Kopie des Berichts über die Auftragsvergabe, die sich aus der Konsultation ergeben hat (durch den öffentlichen Auftraggeber datiertes und unterzeichnetes Dokument, in dem die Wahl des Lieferanten erläutert wird)

Dieses Dokument muss den Auftragsgegenstand, die Art der gewählten Konsultation, die Identifizierung aller gegeneinander abgewogenen Lieferanten, den Vergleich der erhaltenen konformen Angebote, ggf. entsprechend der Bewertungsmethode und den in der Angebotsanfrage festgelegten Kriterien für die sowie das Datum der Auftragsvergabe an den Lieferanten enthalten.



Rechnungen, für welche die Schule keinen Nachweis darüber erbringen kann, dass der Lieferant gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen ausgewählt wurde, werden bei der Bewilligung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

Jede Rechnung, die sich auf die Lieferung von Produkten bezieht, die nicht in die Vergabe des öffentlichen Auftrags einbezogen ist, wird bei der Gewährung der Beihilfe nicht berücksichtigt

Rechnungen werden immer im Verhältnis zu den vom Lieferanten festgelegten Preisen für die zu liefernden Produkte bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags erstattet.

9. Dem Beihilfeantrag beizufügende Nachweise

Die beantragten Beihilfebeträge werden durch **die folgenden drei Nachweise** begründet:

9.1 Kopien der Rechnungen für den Einkauf der Erzeugnisse

Die Schule macht dem Lieferanten, den sie gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen für die Lieferung der beihilfefähigen Erzeugnisse an die Schule ausgewählt hat, folgende Vorgaben in Bezug auf die Rechnungen über den Kauf der Erzeugnisse:

- Die Rechnungen werden ausschließlich auf den Namen und die Adresse der Schule ausgestellt.
- Sie betreffen ausschließlich Erzeugnisse, die im Rahmen des Programms geliefert wurden.
- Sie enthalten folgende Angaben:
 - amtliche Kenndaten des Lieferanten: Firmenname, Adresse und in der Zentralen Unternehmensdatenbank hinterlegte Unternehmensnummer;
 - Angabe des Rechnungsdatums im Format Tag/Monat/Jahr;
 - Lieferdaten bezüglich der gelieferten Erzeugnisse im Format Tag/Monat/Jahr; alle Lieferdaten müssen innerhalb des Ausgabezeitraums gelegen sein, auf den sich der Beihilfeantrag bezieht, mit einer Toleranz von fünf Werktagen vor Beginn dieses Zeitraums;
- Umfassende Beschreibung der gelieferten Erzeugnisse, gegebenenfalls für jede Lieferung:
 - Das jeweilige Herkunftsland des gelieferten Obstes und Gemüses (einschließlich Säfte, Suppen und Kompotte) muss vom Lieferanten auf der Rechnung angegeben werden.
 - Die genaue und vollständige Zusammensetzung der gelieferten Säfte, Suppen und Kompotte muss vom Lieferanten auf der Rechnung angegeben werden.
 - Die genaue Bezeichnung des gelieferten Käses wie in der auf der Website der APAQ-W veröffentlichten Liste aufgeführt <http://www.apaqw.be/Resultats-recherche-fromages.aspx>, muss vom Lieferanten auf der Rechnung angegeben werden.
 - Sofern es sich nicht um Kuhmilch oder Milchprodukte aus Kuhmilch handelt, muss vom Lieferanten auf der Rechnung angegeben werden, von welchem Tier die Milch stammt.
- Die Mengen der gelieferten Erzeugnisse müssen je nach Fall in kg (gr) oder in Litern (cl) und gegebenenfalls für die einzelnen Lieferungen angegeben werden.
- Die Stückpreise der gelieferten Erzeugnisse müssen je nach Fall pro kg (gr) oder pro Liter (cl) und gegebenenfalls für die einzelnen Lieferungen angegeben werden ; die Beihilfe wird im Verhältnis zu den vom Lieferanten festgelegten Verkaufspreisen für die zu liefernden Produkte bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags gewährt.
- Die gezahlten Beträge für die gelieferten Produktmengen müssen angegeben werden, einschließlich MwSt. oder zzgl. MwSt. und gegebenenfalls für die einzelnen Lieferungen.



- Der Gesamtbetrag einschließlich MwSt. der Rechnung.

Eine Rechnungsstellung pro Stück ist nur zulässig bei der Lieferung folgender Gemüse:

- pro Stück: Aubergine, Broccoli, Sellerie, Endivie, Friseesalat, Weißkohl, Rotkohl, Grünkohl, Chinakohl, Blumenkohl, Krauskohl, Kohlrabi, Salatgurke, Kürbis, Zucchini, Chicorée, Fenchel, Gewürzkräuter, Blattsalat, Patisson, Hokaidokürbis, Riesenkürbis;
- pro Bündel: Spargel, Karotten, Kresse, Lauchzwiebel, Petersilie, Lauch, Radieschen, Rettich;
- pro Stück oder pro Bündel: frischer Knoblauch, Rüben.

Eine Rechnungsstellung der gelieferten Produkte pro Portion, Schale, Kiste, Sack, Flasche, Kasten, Glas oder Becher, Getränkekarton, Kunststoffschale und bei Käse pro Schachtel oder nach sonstigen Verpackungseinheiten ist nicht erlaubt, außer wenn der Inhalt der Verpackung je nach Fall auch in kg (gr) oder Litern (cl) auf der Rechnung angegeben ist.

Pfandflaschen und Pfandkisten müssen getrennt in Rechnung gestellt werden.

Kassenbons werden nicht berücksichtigt.

Die Rechnungskopien müssen gut lesbar sein.

Rechnungen, die nicht die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen, werden bei der Bewilligung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

9.2 Kopien von Kontoauszügen als Nachweis der Bezahlung der Erzeugnisse

Die am Programm teilnehmende Schule bezahlt den Lieferanten, den sie gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen für die Lieferung der beihilfefähigen Erzeugnisse an die Schule ausgewählt hat.

Die Zahlung der Rechnungen erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto des gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen ausgewählten Lieferanten. Barzahlungen der Rechnungen sind nicht zulässig.

Es werden nur die Rechnungen berücksichtigt, die zu dem Zeitpunkt schon bezahlt wurden, zu dem die Schule den Beihilfeantrag stellt.

Als Nachweis darüber, dass die Schule die Rechnungen für die Erzeugnisse bezahlt hat, dient eine Kopie der betreffenden Kontoauszüge.

Rechnungen, denen der entsprechende Kontoauszug nicht beiliegt, werden bei der Bewilligung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

9.3 Kopien der Lieferscheine

Die am Programm teilnehmende Schule verlangt von dem Lieferanten, den sie gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen für die Lieferung der beihilfefähigen



Erzeugnisse an die Schule ausgewählt hat, dass er für jede Lieferung einen Lieferschein ausstellt, der folgende Angaben enthält:

- amtliche Kenndaten des Lieferanten: Firmenname, Adresse und in der Zentralen Unternehmensdatenbank hinterlegte Unternehmensnummer;
- Lieferadresse für die Lieferung der Erzeugnisse
- Datum der Lieferung der Erzeugnisse im Format Tag/Monat/Jahr - Aufstellung der gelieferten Erzeugnisse:
- umfassende Beschreibung der gelieferten Erzeugnisse, insbesondere die genaue Bezeichnung der gelieferten Käsesorten;
- Mengen der gelieferten Erzeugnisse müssen je nach Fall in kg (gr) oder in Litern (cl) angegeben werden und sofern zulässig in Stück und Bündel.

Bei der Lieferung wird der Lieferschein vom Lieferanten oder seinem Vertreter unterzeichnet und vom Verantwortlichen für die Ausgabe der Erzeugnisse in der Schule oder dessen Vertreter gegengezeichnet.

Rechnungen, denen kein entsprechend den oben beschriebenen Anforderungen erstellter Lieferschein beiliegt, werden bei der Bewilligung der Beihilfe nicht berücksichtigt.

10. Auszahlung der Beihilfe

Die Beihilfe wird von der Wallonischen Zahlstelle innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Beihilfeantrags ausgezahlt, sofern keine administrative Untersuchung eingeleitet wurde.

Die an dem Programm teilnehmenden Schulen werden auf Folgendes hingewiesen:

Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, die in Artikel 111, §1 der europäischen Regelung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 genannten Informationen bezüglich der Begünstigten (juristische und natürliche Personen) von Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die dem EGFL oder ELER unterliegen, zu veröffentlichen. Die Namen natürlicher Personen, die Beihilfen in Höhe von unter 1.250 € beziehen, werden nicht veröffentlicht.

11. Rückzahlung von zu Unrecht geleisteten Zahlungen

Bei zu Unrecht geleisteten Zahlungen ist die Schule verpflichtet, die betreffenden Beträge, gegebenenfalls einschließlich Zinsen, zurückzuzahlen.

Die rückzahlbaren Beträge können von den an sie zu zahlenden Beihilfen abgezogen werden. Die Verrechnung erfolgt gemäß Artikel 1289 ff. Zivilgesetzbuch.

Zinsen werden ab dem Datum, an dem die in der Rückzahlungsanweisung angegebene Zahlungsfrist abläuft, bis zum Datum der Rückzahlung oder des Abzugs des zahlbaren Betrags berechnet. Es gilt der Zinssatz, der nach den nationalen Bestimmungen bei Rückzahlungsforderungen anwendbar ist.



Die Wallonische Zahlstelle kann einen Zwangsbefehl ausstellen, der durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt wird, wenn sich die zu Unrecht geleisteten Zahlungen auf 100 € oder mehr belaufen.

Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung zur Rückzahlung gilt nicht, wenn die Zahlung infolge eines Irrtums seitens der GDLNU oder einer anderen Behörde erfolgt ist und der Irrtum von der Schule nachvollziehbarerweise nicht festgestellt werden konnte.

Steht der Irrtum jedoch in Zusammenhang mit Sachverhalten, die für die Berechnung der betreffenden Beihilfe relevant sind, dann gilt der vorstehende Absatz nur, wenn der Rückforderungsbeschluss nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung mitgeteilt wurde.

12. Verwaltungsstrafe

Kommt die Schule den im Rahmen des Programms festgelegten Verpflichtungen nicht nach, zahlt sie zusätzlich zur Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge eine Verwaltungsstrafe in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich geforderten Betrag und dem Betrag, auf den sie Anspruch hat.

Keine Verwaltungsstrafe wird auferlegt in folgenden Fällen:

- Der Verstoß ist auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen.
- Der Verstoß ist auf einen offensichtlichen Fehler zurückzuführen, der durch die GDLNU anerkannt wurde.
- Der Verstoß ist auf einen Fehler seitens der GDLNU oder einer anderen Behörde zurückzuführen, den die Schule nachvollziehbarerweise nicht feststellen konnte.
- Die Schule kann auf eine Weise, welche die GDLNU als überzeugend erachtet, nachweisen, dass sie kein Verschulden dafür trifft, dass sie den im Rahmen des Programms vorgegebenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder die GDLNU kommt auf andere Weise zu der Auffassung, dass die Schule kein Verschulden trifft.

13. Beschwerde

Eine Beschwerde kann innerhalb von dreißig Werktagen ab dem Tag nach dem Erhalt der streitigen Entscheidung bei dem für die Landwirtschaft zuständigen Minister oder dessen Vertreter von jeder natürlichen und juristischen Person eingereicht werden, die ein legitimes Interesse hat entgegen eine Entscheidung gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom (Datum) über die Durchführung des europäischen Programms für Grundschulen in Umsetzung von Artikel 23 der Verordnung (EU) n° 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rats.

Der Minister teilt seine Entscheidung innerhalb von zwei Monaten beginnend mit dem ersten Tag nach dem Erhalt der Beschwerde dem Beschwerdeführer mit.



14. Aufbewahrung der Unterlagen

Die Schule muss nach dem Ende des betreffenden Schuljahres folgende Unterlagen mindestens vier Jahre lang im Schulgebäude aufbewahren:

- eine Kopie aller an die GDLNU übermittelten Beihilfeanträge
- die Originale sämtlicher Rechnungen für die Erzeugnisse, die von den an die GDLNU übermittelten Beihilfeanträgen betroffen sind
- die Originale sämtlicher Kontoauszüge als Nachweise für die Bezahlung der Erzeugnisse, die von den an die GDLNU übermittelten Beihilfeanträgen betroffen sind
- die Originale sämtlicher Lieferscheine bezüglich der Erzeugnisse, die von den an die GDLNU übermittelten Beihilfeanträgen betroffen sind
- eine vollständige Dokumentation zur Auswahl der Lieferanten, welche von den Rechnungen für die Erzeugnisse betroffen sind, gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen
- eine vollständige Dokumentation zur Durchführung der begleitenden erzieherischen Maßnahme(n) für alle am Programm teilnehmenden Schüler

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, können die gezahlten Beihilfen zurückgefordert werden.

15. Rechtliche Grundlagen des Programms

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.

Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission.

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.



Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. September 2017 über die Umsetzung des europäischen Programms für Grundschulen in Anwendung von Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.

Ministerieller Erlass vom vom 21. September 2017 mit Bestimmungen zu den Modalitäten der Umsetzung in Vor- und Primarschulen des Erlasses der Wallonischen Regierung über die Umsetzung des europäischen Programms für Grundschulen in Anwendung von Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.

Wallonisches Gesetzbuch über die Landwirtschaft.



Anlage 1

Liste des im Sinne des Programms beihilfefähigen frischen Obstes und Gemüses

	¹ Zeitraum (September bis einschl. Dezember)	² Zeitraum (Januar bis einschl. März)	³ Zeitraum (April bis einschl. Juni)
Aprikose			X
Zitrusfrüchte: Orangen, Klementinen, Mandarinen, Pampelmusen, Zitronen, Pomelo, Tangerine, Mineola usw.	X	X	X
Preiselbeere	X		
Schwarze Johannisbeere	X		X
Kirsche			X
Kastanie	X	X	
Feige	X		X
Erdbeere	X		X
Himbeere	X		X
Johannisbeere	X		X
Europäische Kakifrukt	X	X	X
Weiki	X	X	X
Kiwi	X	X	X
Melone	X		X
Mirabelle	X		
Heidelbeere	X		
Nektarine	X		X
Haselnuss	X	X	X
Walnuss	X	X	
Wassermelone			X
Pfirsich	X		X
Birne	X	X	X
Apfel	X	X	X
Pflaume	X		
Weintraube	X		
Knoblauch	X	X	X



	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum
	(September bis einschl. Dezember)	(Januar bis einschl. März)	(April bis einschl. Juni)
Gartenmelde	X		X
Artischocke	X		X
Spargel			X
Aubergine	X		
Mangold	X		X
Rote Beete	X	X	X
Brokkoli	X		X
Cardone		X	
Karotte	X	X	X
Sellerie	X	X	
Kerbel	X	X	X
Pilze	X	X	X
Chicorée	X	X	
Endivie (Endiviensalat)	X		X
Weiß-, Rot-, Grünkohl, Chinakohl, Rosenkohl, Blumenkohl, Kohlrabi usw	X	X	X
Gurke	X		X
Kürbis	X	X	
Zucchini	X		X
Kresse	X	X	X
Stachy		X	
Schalotte	X	X	X
Zichorie (anders als Chicorée)			X
Spinat	X		X
Fenche	X		X
Ackerbohne			X
Grüne Bohne	X		
Gewürzkräuter	X	X	X
Blattsalat	X	X	X
Feldsalat	X	X	
Rübe	X	X	X
Lauchzwiebel	X		X



	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum
	(September bis einschl. Dezember)	(Januar bis einschl. März)	(April bis einschl. Juni)
Lagerfähige Zwiebel	X	X	X
Sauerampfer			X
Pastinak	X	X	X
Patisson	X		X
Petersilie	X	X	X
Pfefferschote	X		X
Lauch	X	X	X
Paprika	X		
Riesen-Kürbis	X	X	
Portulak	X	X	X
Hokkaidokürbis	X	X	
Rettich	X		X
Meerrettich	X	X	
Rhabarber			X
Bocksbärte	X	X	
Schwarzwurzel	X	X	
Neuseeländischer Spinat	X		
Tomate	X		X



Anlage 2

Bedingungen für die Aussetzung und den Entzug – Feststellung und Beschlüsse zur Anwendung für die teilnehmenden Schulen

Feststellung n°	Feststellung	Beschlüsse
1	Keine Verteilung von Produkten, die Gegenstand der Beihilfe sind, von der Schule an die Schüler	Aussetzung der Zulassung bis zum Ende des laufenden Schuljahres
2	Verweigerung der administrativen oder vor Ort durchgeführten Kontrollen	Aussetzung der Zulassung bis zum Ende des laufenden Schuljahres
3	Erneute Verweigerung der administrativen oder vor Ort durchgeführten Kontrollen	Ausschluss vom Programm im folgenden Schuljahr
4	Zusammentreffen von mindestens zwei Feststellungen innerhalb ein- und desselben Schuljahres	Aussetzung der Zulassung bis zum Ende des laufenden Schuljahres und Ausschluss vom Programm im folgenden Schuljahr
5	Wiederholtes Auftreten der Feststellung Nr. 4 innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren	Aussetzung der Zulassung bis zum Ende des laufenden Schuljahres und Ausschluss vom Programm in den folgenden zwei Schuljahren